

Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 25. November 2002
(Stand: 1. Oktober 2012)

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 06.05.2003, 25.10.2004, 25.07.2005, 25.06.2006, 15.11.2006, 09.07.2007, 10.07.2008, 26.08.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 26.08.2009, 16.02.2010, 07.06.2010, 16.02.2011, 04.07.2011, 02.12.2011 und vom 01.10.2012.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Master-Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22a Nachteilsausgleich
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Governance
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
 - Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss "Master of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten M.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene M.A.-Arbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 2 erbracht wird, die mit einer ergänzenden Studienleistung verknüpft ist, so ist diese ergänzende Leistung in dem Semester zu erbringen, in dem auch die Prüfungsleistung abgelegt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium außerhalb des Geltungsbereichs des HRG. Die nachfolgenden Sonderregelungen für die einzelnen Master-Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Einschreibvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Governance“ sind die im Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse in den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, öffentliche Verwaltung (FH), Medien- und Kommunikationswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte und Rechtswissenschaft oder ein entsprechender Abschluss in einer als gleichwertig anerkannten verwandten Studienrichtung. Über das Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1, 2. Halbsatz entscheidet die Studiengangskommission.

(3) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang "Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 16 Semesterwochenstunden sowie zwei Leistungen in zwei verschiedenen philosophischen Teilgebieten nachgewiesen werden müssen.

(4) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang "Europäische Moderne: Geschichte und Literatur" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in einem affinen Fach, in dem die grundlegenden Voraussetzungen für die Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt worden sind. Affine Fächer sind alle Hauptfachstudiengänge aus dem Fächerkanon der

Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,49, entsprechend der oberen Hälfte des Notensegments C (vgl. § 16 Abs. 4), oder besser bewertet worden sind. Grundlegende Voraussetzungen sind auch gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus dem Bachelor-Studiengang "Kulturwissenschaften" an der FernUniversität oder aus geschichts- und literaturwissenschaftlichen Studiengängen nachgewiesen werden.

(5) Einschreibevoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

- a) in Bachelor-Studiengängen, in denen Soziologie Hauptfach oder zentrales Teilfach ist,
- b) in Magister- oder Diplomstudiengängen, in denen Soziologie Haupt- oder Nebenfach ist,
- c) in anderen Studiengängen mit der Auflage, soziologische Grundkenntnisse durch die Vorlage von drei Leistungs- oder Prüfungsnachweisen in den Bereichen soziologische Grundbegriffe, Methoden der empirischen Sozialforschung und allgemeine soziologische Theorie nachzuweisen. Diese Voraussetzungen erfüllt auch, wer als Akademiestudierende/r an der FernUniversität in Hagen entsprechende Module aus dem Bachelor-Angebot der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften abgeschlossen hat. Nähere Informationen dazu finden sich im Studienportal.

Bei Bewerber/innen, die im Rahmen ihres zuvor abgeschlossenen Studiums weniger als die drei geforderten soziologischen Leistungs- oder Prüfungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche Module zusätzlich zu den bereits vorhandenen Leistungs- oder Prüfungsnachweisen abgeschlossen werden müssen.

Die Leistungs- oder Prüfungsnachweise über den Erwerb soziologischer Grundkenntnisse müssen mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeschlossen werden.

Weitere Einschreibevoraussetzung ist der Nachweis einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums (auch in Form eines bürgerschaftlichen Engagements) im Gesamtumfang von mindestens sechs Wochen.

(6) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Masterstudiengang „Bildung und Medien: eEducation“ folgende Einschreibevoraussetzungen:

- (a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist
 - der Studienabschluss eines mindestens 6-semestrigen Bachelorstudiengangs in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft oder eines Diplom- oder Magisterstudiengangs mit Erziehungs- oder Bildungswissenschaft als Hauptfach,
 - oder
 - der Studienabschluss eines mindestens 6-semestrigen Lehramtsstudiums,
 - oder
 - der Studienabschluss eines mindestens 6-semestrigen Studiums der Sozialpädagogik,
 - oder
 - vergleichbare ausländische Bildungsabschlüsse.
 - (b) Zugelassen werden auch Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens 6-semestriges Studium in den affinen Fächern Soziologie, Psychologie, Sozialarbeit, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Publizistik nachweisen und zusätzlich zwei Grundlagenmodule aus dem Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaft“ an der FernUniversität erfolgreich absolviert haben.
 - (c) Für die Absolvierung des Studiengangs ist eine gute englische Lesekompetenz erforderlich. Ebenso werden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Internetnutzung und Kenntnisse im Umgang mit Webbrowsern, Suchmaschinen und E-Mail erwartet. Ein Internetzugang (mindestens ISDN) wird voraus gesetzt.
- (7) Weitere erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden

Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das

Modul einschlägigen Fach promoviert ist oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 Studien begleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er / sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 8

Zulassung zu den Studien begleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss „Master of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(7) Sechs Studien begleitende Prüfungen müssen vor Anmeldung der Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt sein.

(8) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Dateien abzugeben.

(9) Soweit Kurse/Module des Studiengangs im Akademiestudium angeboten werden, gelten die in dieser Prüfungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 10 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausuren, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens nach acht Wochen mitgeteilt.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 9 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht weiterstudiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt.

(4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(5) Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

§ 13

Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (2) aufgehoben.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (4) Das Thema der M.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (8) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.
- (9) Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss.
- (11) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (12) Ist die M.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (13) Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

§ 14

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde. Abmeldungen sind gemäß § 7 „online“ vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
 - b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
 - c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, so ist die Wiederholungsprüfung in dem Modul abzulegen, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A – Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good
3,1 – 3,5	D – Satisfactory
3,6 – 4,0	E – Sufficient
4,1 – 5,0	F – Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten M.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,

- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der M.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird.
- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die M.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 22a

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien begleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002, 06.05.2003, 09.04.2004, 24.05.2005, 25.04.2006, 30.05.2007, 04.06.2008, 19.08.2009, 20.01.2010, 19.05.2010, 19.09.2012 und des Eilentscheids der Dekanin vom 10.02.2009, 13.03.2009 und 29.05.2009 und des Dekans vom 01.02.2011, 08.06.2011 und vom 23.11.2011 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 29.10.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007, 10.07.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 26.08.2009, 16.02.2010, 07.06.2010, 16.02.2011, 04.07.2011, 02.12.2011 und vom 01.10.2012.

Hagen, 1. Oktober 2012

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr. Torsten Hahn

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer